

Naturschutzverein Neuwittenbek e.V.

Satzung

Aus der Verantwortung für die Natur in der Gemeinde Neuwittenbek und aus der Erfahrung als Modellgemeinde Landschaftspflege in den Jahren 1984 bis 1987 haben sich Bürger in dem Naturschutzverein Neuwittenbek zusammengeschlossen.

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen Naturschutzverein Neuwittenbek e.V.
- 2) Der Verein ist beim Amtsgericht Eckernförde eingetragen und hat seinen Geschäftssitz in Neuwittenbek.

§ 2

Vereinszweck

Es ist Aufgabe des Naturschutzvereins Neuwittenbek e.V., im Rahmen landschaftspflegerischer Gesetze und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer Maßnahmen vorzuschlagen, zu planen und durchzuführen, die im Naturraum der Gemeinde geeignet sind:

- a) die Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit zu schützen, zu erhalten und zu gestalten,
- b) den Naturraum zu erfassen und zu erforschen,
- c) die Öffentlichkeit über das Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterrichten,
- d) für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu werben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Neuwittenbek, die verpflichtet ist, das Vermögen im Sinne des Vereinszwecks alsbald unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Neuwittenbek, sowie alle juristischen Personen mit Sitz in der Gemeinde Neuwittenbek erwerben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Erlöschen.

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen; die Kündigung muß schriftlich dem Vorstand bis zum 31. Dezember vorliegen.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder trotz wiederholter Mahnung die Beiträge nicht bezahlt haben.

- 4) Gegen Vorstandsentscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 kann der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe - durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand - die Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz anrufen, diese entscheidet endgültig.

§ 5

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; dabei können unterschiedliche Beiträge für natürliche und juristische Personen festgelegt werden. Höhere Beiträge können auf freiwilliger Basis gezahlt werden. Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, zahlen keinen Beitrag. Ermäßigung bzw. Erlaß der Beiträge sind durch Vorstandsbeschluß möglich.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Termines, des Ortes und der Tagesordnung einzuladen.
- 2) Der Vorstand hat binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dieses von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- 5) Das Stimmrecht kann bei Abstimmungen nur durch persönliches Erscheinen ausgeübt werden; jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Auf Verlangen muß geheim gewählt werden, auf Antrag geheim beschlossen werden.
- 6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Beratung und Billigung der Grundsätze des jährlichen Arbeitsprogramms und entsprechender Richtlinien,
 - c) Billigung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - g) Berufungsentscheidungen gemäß § 4 Absatz 4,
 - h) Beschluß über die Änderung der Satzung,
 - i) Beschluß über die Auflösung des Vereins.Die Punkte a) bis i) müssen in der Tagesordnung mit der Einladung bekanntgegeben werden. Für die Beschlüsse zu h) und i) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand eine Niederschrift anzufertigen. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer
 - e) sowie bis zu fünf Beisitzern; den Beisitzern werden Aufgabengebiete zugeordnet.
- 2) Die Wahlzeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre mit Ausnahme des Rechnungsführers, der nur auf zwei Jahre gewählt wird.
Die erste Wahlzeit des 1. Vorsitzenden beträgt zwei Jahre.
Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl im Amt.
Vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch kommissarische Vorstandsmitglieder vom Vorstand ersetzt werden.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt, der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden.
- 4) Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind unter deren Namen von den Vorsitzenden zu vollziehen.
- 5) Der Vorstand hat alljährlich zur Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 9 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer. Sie prüfen mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse des Vereins und teilen das Ergebnis der Mitgliederversammlung mit.
- 2) Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Die erste Wahlzeit eines Kassenprüfers beträgt ein Jahr.

§ 10

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Landwehr, den 11. Februar 1988